

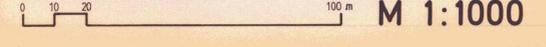
- LEGENDE** 006-31-21-2972-004-005-00
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 - - - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, ÖFFENTLICHER WEG
 - FLÄCHE MIT PFLANZGEBOT, SIEHE TEXTF. NR. 6
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - SPIELPLATZ
 - Ⓟ ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - ○ ○ ANZUPFLANZENDE BÄUME
 - DN 300 ENTWÄSSERUNGSLEITUNG

- WR REINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 3 BauNVO
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- o OFFENE BAUWEISE
- x I+U ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (1 VOLLGESCHOSS MIT TALSEITIGEM UNTERGESCHOSS)
- SD SATTEL- BZW WALMDACH VORGESCHRIEBEN

TELEFONAT MIT FRAU GCKERMANN AM 30.10.1983
 x AUFGRUND DER FESTSETZUNG DER GFZ VON 0,6 IST BEI DEM I+U SICHERLICH 10/GEWANT II V6 GEMEINT.

BESTÄTIGUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER:
 ES WIRD BESCHWENIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMEN
 DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT
 HEPPENHEIM, DEN 7. JAN. 1983

GENEHMIGUNG:
 Genehmigt mit Vg. vom 9. NOV. 1983
 Az. V13-6 1 d 04/01
 Darmstadt, den 9. NOV. 1983
 Der Regierungspräsident
 Auftrags: *[Signature]*



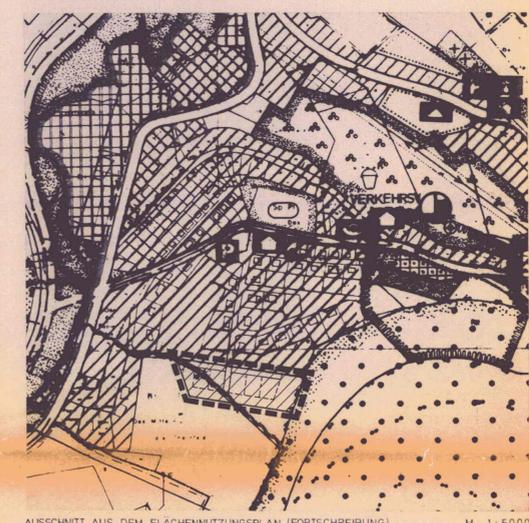
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** 006-31-21-2972-004-005-00
- 1 FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN VERBINDUNG MIT DER HESSISCHEN BAUORDNUNG (HBO) JEWEILS IN NEUESTER FASSUNG EINSCHL. SÄMTLICHER ERGÄNZUNGEN UND ZUSÄTZE.
 - 2 OBERKANTE KELLERDECKE (OKRD) DARF BERGSEITIG DAS GEWACHSENE GELÄDENIVEAU BZW STRASSENNEIVEAU - GEMESSEN IN DER MITTE DER BERGSEITIGEN GEBÄUDEKANTE - 0,25m NICHT ÜBERSCHREITEN.
DIE HÖHENANTRAGUNG MUSS VOR BAUBEGINN ERFOLGEN.
 - 3 DACHNEIGUNGEN SIND BIS ZU EINEM WINKEL VON 28° ZULÄSSIG, DREMPEL (KNIESTÜCKE) BIS ZU EINER HÖHE VON 1,25m. FLACHDÄCHER SIND MIT AUSNAHME BEI DEN GARAGEN NICHT ZUGELASSEN.
 - 4 PRO WOHNHEIT IST EIN GARAGENPLATZ BZW STELLPLATZ AUF PRIVATEM GRUND ZU ERSTELLEN. GARAGEN SIND SOWOHL INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (ANBAU ODER INS HAUS INTEGRIERT) ALS AUCH ALS EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG ZUGELASSEN. DIE VORDERKANTE GARAGE HAT MINDESTENS 5,00m VON DER STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE ZURÜCKZUSTEHEN.
 - 5 DIE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES DARGESTELLTEN PFLANZFLÄCHEN UNTERLIEGEN DEN BINGUNGEN DER §§ 9(1)25 UND 39b(8) BBauG.
 - 6 IM PFLANZSTREIFEN IM SÜDEN DES PLANUNGSGBIETES IST EINE ORTS-RANDBEPFLANZUNG MIT STANDORTGEMESSEN LAUB- ODER OBSTGEHÖLZEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
ALS LAUBGEHÖLZE SIND GEEIGNET:
 FELDAHORN (ACER CAMPESTRE)
 HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS)
 VOGELKIRSCH (PRUNUS AVIUM)
 HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA)
 HASEL (CORYLUS AVELLANA)
 PFAFFENHÜTCHEN (EUONYMUS EUROP.)
 LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE)
 SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA)
 - 7 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SIND MINDESTENS ZU 40% ALS GARTEN- ODER GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE 25%IGE BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNG MITENSCHLIESSEN. EIN BAUM ENTSPRICHT DABEI 10qm, EIN STRAUCH ENTSPRICHT 1qm FLÄCHE.
 - 8 AM SÜDWESTLICHEN RAND DES KINDERSPIELPLATZES SIND 5 BÄUME (BERGAHORN - ACER PSEUDOPLATANUS) ALS SICHTSCHUTZ UND SCHATTENSPENDER ANZUPFLANZEN UND ZU PFLEGEN.
 - 9 SOLLTEN BEI ERDARBEITEN SPUREN DES ALTEN BERGBAUS ANGETROFFEN WERDEN, SO SIND EVENTUELL VORHANDENE HOHLRÄUME LAGENWEISE ZU VERFÜLLEN UND ZU VERDICHTEN. FUNDAMENTE UND GGF AUCH KELLERWÄNDE SIND KONSTRUKTIV SO AUSZUBILDEN, DASS KEINE BERGSCHÄDEN AUFTRETEN.

GEMEINDE WALD-MICHELBACH

GEMARKUNG: ASCHBACH FLUR 1

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

> DREI THORN <



AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2(1) BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG VOM 12. Okt. 1982
 WALD-MICHELBACH, DEN 18. Okt. 1982
 Dietrich, BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20(6) BBauG IN DER ZEIT VOM 18. März 1983 BIS ZUM 22. April 1983
 WALD-MICHELBACH, DEN 25. April 1983
 Dietrich, BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES PLANENTWURFES NACH ENTSCHEIDUNG ÜBER ANREGUNGEN UND BEDENKEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG AM 31. Aug. 1983
 WALD-MICHELBACH, DEN 07. Sep. 1983
 Dietrich, BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG AM 28. Nov. 1983
 WALD-MICHELBACH, DEN 29. Nov. 1983
 Dietrich, BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN > DREI THORN < (BOCKSBERGSTRASSE)
 12/82
 8/83

ZWEITEXEMPLAR DES GENEHMIGUNGSRIGINALS ANGEFERTIGT AM 14.10.1987 DURCH PBS